

Stadtbezirk Mengede

**Information 5 / 2010**  
**an alle Mitglieder**  
**des Verbandes**



**VERBAND WOHN EIGENTUM**  
vormals: Siedlerbund Westfalen-  
Lippe e.V.  
**Kreisverband Dortmund e.V.**

Dortmund, 07. März 2010

**Liebe Siedlerinnen und Siedler,  
liebe Mitglieder des Verbandes Wohneigentum,**

hier eine Information die Sie u.U. bereits der Presse entnommen haben. Dennoch möchte ich Ihnen diesen Artikel aus der Westfälischen Rundschau näherbringen, da ja viele von Ihnen eine derartige Feuerstelle betreiben und es darum von Interesse sein könnte.

# Neue Regelungen für Feuerstellen im Haus

## • Achtung, Wort-Ungetüm! Die neu geregelte Bundesimmissionschutzverordnung für Kamine

Ein Wort-Ungetüm geht um im Land: Die novellierte „*Erste Verordnung zur Durchführung des „Bundesimmissionsschutzgesetzes“*“ (kurz: **1. BImSchV**) wird voraussichtlich im nächsten Monat endgültig in Kraft treten, teilt das Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz mit.

Diese Verordnung betrifft auch viele Haus- und Wohnungseigentümer, die eine Einzelraum-Feuerstätte wie zum Beispiel einen Heizkamin oder Pellet-Einzelofen betreiben.

Ein wesentliches Element der 1. BImSchV ist die Festsetzung von Höchstgrenzen für den Ausstoß von Staub und Kohlenmonoxid solcher Feuerstätten.

Außerdem regelt die Verordnung, unter welche Bedingungen Einzelraum-Feuerstätten überhaupt aufgestellt und betrieben werden dürfen - und auch, wie oft und in welchem Umfang eine Anlage überwacht werden muss.

In einer zweiten Stufe der Verordnung werden die zulässigen Grenzwerte ab dem **Jahr 2015** noch einmal abgesenkt.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist entweder durch eine Prüfbescheinigung des Herstellers oder durch eine Vor-Ort-Messung des Schornsteinfegers nachzuweisen. Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen, welche die Emissionsgrenzwerte von **0,15 g/m<sup>3</sup> für Staub** und **4 g/m<sup>3</sup> für Kohlenstoffmonoxid** einhalten, können weiterbetrieben werden; alle anderen unterliegen einem Sanierungsprogramm mit bestimmten Übergangsfristen.

### Hersteller sind gut vorbereitet

Aufgrund der langen Vorlaufzeit hat die Industrie bereits Produkte entwickelt, welche die Grenzwerte der ersten Stufe einhalten. Diese Feuerstätten haben Bestandsschutz für die zweite Stufe und sind von der Übergangsregelung nicht betroffen.

Peter Kappelmann  
Hördemannshof 21  
44359 Dortmund  
Tel. 0231/ 35 01 25

Stadtbezirkssprecher Dortmund Mengede

Otto Schwertfeger  
Im Odemsloh 162  
44357 Dortmund  
Tel. 0231/ 37 37 30

Einige Hersteller haben bereits auf freiwilliger Basis die Zertifizierung ihrer Produkte vorgenommen. Der HKI (Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V.) unterhält hierfür unter **www.zert.hki-online.de** eine Online-Produktdatenbank. Weitere Details zu der Verordnung finden sich auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums unter **www.bmu.de**  
*mm. Quelle: (Westfälische Rundschau, 02. März 2010)*

Mit freundlichen Grüßen  
Peter Kappelmann

*Ich bitte alle Gemeinschaftsvorstände, ihren Mitgliedern die keine E-Mail Adresse besitzen, entsprechend (per Kopien) mit dieser Information zu versorgen.*